

Zu A 1 – K - 107/1985 - 86

Graz,
Dr. Ka/Gr

**Pensionskassenregelungen für die Beamten
und Vertragsbediensteten der Stadt Graz,
Abänderung betreffend den Ausschluss der
Mindestertragsgarantie**

Öffentlich!

Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t
a n d e n G e m e i n d e r a t**

Gleichsam als Ersatz für die Abschaffung der Vollpragmatisierung nach Maßgabe eines Gemeinderats-Grundsatzbeschlusses vom 4.12.2997 hat der Gemeinderat am 9.12.1999 den Beschluss gefasst, für die städtischen Vertragsbediensteten mit Wirksamkeit vom 1.1.1999 eine überbetriebliche Pensionskasse einzurichten. Entsprechend dem Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens wurde mit der ÖPAG-Pensionskassen AG ein mit 1.1.1999 wirksamer Pensionskassenvertrag abgeschlossen.

Im Zuge der Beschlussfassung über die Pensionsreform für die städtischen Beamtinnen und Beamten wurde - in Entsprechung eines Gemeinderatsbeschlusses vom 13.6.2002 - in der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz der § 29 a betreffend eine Pensionskassenvorsorge verankert. Demnach hatte die Stadt Graz allen nach dem 31.12.1944 geborenen Beamten ab 1.1.2003 eine Pensionskassenzusage im Sinne des Betriebspensionsgesetzes zu erteilen (LGBl. Nr. 1/2003). Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2002 wurde mit Wirksamkeit 1.1.2003 mit der ÖPAG-Pensionskassen AG ein Pensionskassenvertrag hinsichtlich der städtischen BeamtInnen abgeschlossen.

Gemäß einer Novelle zum Pensionskassengesetz - BGBl. Nr. 71/2003 - hat der Bundesgesetzgeber unter Berücksichtigung einer EU-Richtlinie die Pensionskassen dazu verpflichtet, mit der Bildung von Rücklagen den aus einem Pensionskassenvertrag Berechtigten einen Mindestertrag verstärkt abzusichern. Durch die Einrichtung einer sogenannten Mindestertragsrücklage soll gewährleistet sein, dass die Pensionen zukünftig auch bei mehrjährigen Wirtschaftskrisen und Schwankungen des Kapitalmarktes zusätzlich abgesichert sind. Um die Mindestertragsrücklage im vorgesehenen Ausmaß von insgesamt 3 % des verwalteten Pensionskapitals aufzubauen, sind die Pensionskassen verpflichtet, jährlich 0,3 % des Pensionskapitals für diesen Zweck aufzuwenden. Die Dotierung der Rücklage hat jährlich aus dem versteuerten Ergebnis zu erfolgen, was den effektiven Aufwand wegen der abzuführenden Körperschaftssteuer auf insgesamt 0,45 % erhöht. In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben musste von der ÖPAG-Pensionskassen AG daher, beginnend mit 1.1.2003, ein entsprechender Teil der Anlageergebnisse der Abdeckung dieses

Mehraufwandes zu Lasten der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten der Pensionskasse zugeführt werden, auf Basis des behördlich genehmigten Geschäftsplans der Pensionskasse.

Der Nationalrat hat nunmehr eine neuerliche Pensionskassengesetz-Novelle beschlossen, die am 15.2.2005 verlautbart wurde (BGBl. Nr. I 8/2005). Nach Maßgabe der Gesetzesnovelle ist nunmehr für bereits bestehende beitragsorientierte Pensionskassenverträge die Wahlmöglichkeit gegeben, den Pensionskassenvertrag entweder unverändert - d.h. mit Mindestertragsgarantie - weiterzuführen oder auf einen Vertrag ohne Mindestertragsgarantie umzusteigen. Im Falle der Beibehaltung der Mindestertragsregelung ist zu berücksichtigen, dass ab 2005 eine Erhöhung des jährlichen Dotierungserfordernisses der Mindestertragsrücklage von 0,3 % p.a. auf 0,45 % p.a. (inklusive Körperschaftssteuer somit auf 0,6 % p.a.) gesetzlich vorgesehen ist.

Im Falle eines Verzichtes auf die Mindestertragshaftung sind gesetzliche Übergangsfristen zu beachten, die mit unterschiedlichen Konsequenzen verbunden sind. Erfolgt die Änderung des Pensionskassenvertrages bis 31.3.2005 (Bilanzfeststellungszeitpunkt der Pensionskasse), werden für das Geschäftsjahr 2004 keine Garantiekosten mehr verrechnet und die für 2003 dotierte Mindestertragsrücklage im Geschäftsjahr 2005 den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wieder gutgeschrieben. Erfolgt die Vertragsänderung in der Zeit vom 1.4. bis 30.11.2005, wird für das Geschäftsjahr 2004 letztmalig die Mindestertragsrücklage dotiert bzw. werden entsprechende Garantiekosten verrechnet; die für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 gebildete Mindestertragsrücklage würde im nächsten Jahr unter Zuordnung zum Geschäftsjahr 2005 wieder rückgeführt und gutgebucht.

Zur Entscheidungsfindung ist grundsätzlich auszuführen, dass (finanzielle) Interessen des Dienstgebers im Gegenstande nicht berührt werden, zumal die Dotierung der Mindestertragsrücklage ausschließlich zu Lasten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Pensionskasse geht. Im Gegenstande abzuwägen sind einerseits die Kosten, die für die Bildung der Mindestertragsrücklage anfallen, auf der anderen Seite die Wahrscheinlichkeit, dass ein Haftungsfall eintreten wird. Zum Einen ist auszuführen, dass bis zum vollständigen Erreichen der Rücklage im Ausmaß von 3 % des verwalteten Pensionskapitals ein jährlicher Beitrag in der Höhe von 0,6 % des von der Pensionskasse erwirtschafteten Anlageerfolges zu Lasten der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten gegeben ist, wobei insbesondere auch der Umstand von Bedeutung ist, dass die entsprechende Körperschaftssteuer abzuführen ist. Zum Anderen ist zu berücksichtigen, dass die Mindestertragshaftung nur für den Fall eintritt, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren die durchschnittliche Mindestverzinsung einen bestimmten Wert, derzeit 1,56 % p.a., nicht erreicht.

Die Personalvertretung wurde seitens des Personalamtes mit der gegenständlichen Problematik konfrontiert. Als Ergebnis der internen Meinungsbildung auf Dienstnehmerseite wurde der Vorschlag für das Herausoptieren aus der bestehenden Mindestertragsregelung erstattet. Der diesbezügliche formale Beschluss wird im Zentralausschuss noch vor der Gemeinderatssitzung am 17.3.2005 erfolgen.

Ergänzend wird angemerkt, dass nach jüngstem Informationsstand auch andere Gebietskörperschaften die Entscheidung treffen werden, auf einen Pensionskassenvertrag ohne Mindestertragsgarantie umzusteigen.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt somit den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 30/1967, i.d.g.F., beschließen:

Die gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 9.12.1999 und 19.12.2002 bestehenden Pensionskassenregelungen für BeamtInnen und Vertragsbedienstete der Stadt Graz sowie die bestehenden Betriebsvereinbarungen werden mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 dergestalt ergänzt, dass die Mindestertragsgarantie gemäß § 2 des Pensionskassengesetzes ausgeschlossen wird.

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

(Dr. Kalcher)

Bürgermeister

Gesehen!
Der Finanzdirektor:

(Dr. Kamper)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: